

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Master-of-Education-Studium an der Ruhr-Universität Bochum
vom 12. Oktober 2005**

**Sozialwissenschaft
überarbeitete Fassung vom 10.12.2008**

**Zu § 3
Fachwissenschaftliche Studien**

(3) Die fachwissenschaftlichen Studien der Sozialwissenschaft verbinden die Inhalte der Mastermodule der sozialwissenschaftlichen Master of Arts-Abschlüsse mit den Anforderungen des Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplans. Dabei sind die im Fach Sozialwissenschaft integrierten Disziplinen Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie mit je einer Veranstaltung zu etwa gleichen Teilen beteiligt. Zwei dieser Disziplinen bilden das Modul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“. Die dritte Disziplin wird zusammen mit einer fachdidaktischen Veranstaltung als Grundlage für didaktisch-methodische Reflexionen genutzt. Das daraus gebildete Modul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ ist der Kern der sozialwissenschaftlichen Ausbildung für den Master of Education. Deshalb wird dort die Modulabschlussprüfung durchgeführt.

**Zu § 6
Praxisstudien**

(3) Im Studienfach Sozialwissenschaft erfolgt die Integration des Kernpraktikums mit fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studienelementen durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen. Sie bilden das Praxismodul und haben einen Umfang von fünf Kreditpunkten.

(4) Als Teil des Praxismoduls ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, in der schulpraktische Erfahrungen theoretisch zu reflektieren sind.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebotes**

(3) Jedes sozialwissenschaftliche Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann jede Modulteilleistung zweimal wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der fakultätsinterne Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen, in diesem Fall kann das Modul nicht als prüfungsrelevant gewählt werden.

Eines der beiden prüfungsrelevanten Module ist das Modul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“. Es weist entweder einen fachwissenschaftlichen oder einen fachdidaktischen Schwerpunkt aus und ist mit einer Modulabschlussprüfung nach § 18 versehen. Bei einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt ist das zweite prüfungsrelevante Modul „Grundlagen der Didaktik der Sozialwissenschaft“. Bei einem fachdidaktischen Schwerpunkt ist das zweite prüfungsrelevante Modul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“. Die Notenbildung in den nichtprüfungsrelevanten Modulen wird in der Studienordnung geregelt und in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt.

**Zu § 9
Kreditpunkte**

(2) Kreditpunkte für ein Mastermodul des Faches Sozialwissenschaft werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

**Zu § 11
Zulassung zum Master-Studium**

(3) Für die Zulassung zum Studium der Sozialwissenschaft müssen mit dem vorhergegangenen Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss Studien in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

- a) je ein Grundlagen-Modul aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie Methoden der Datenverarbeitung und Statistik,

- b) darüber hinaus weiterführende Studien im Umfang von mindestens zwei Modulen, die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Liegen diese Studienleistungen nicht vor - z.B. wenn die Zulassung aufgrund des BA-Abschlusses in dem anderen Unterrichtsfach ausgesprochen wird, - so sind sie nachzuholen. Sowohl zur Modulabschlussprüfung nach § 18 (1) als auch zur Masterarbeit kann erst zugelassen werden, wer den Nachweis über diese Leistungen vorgelegt hat. (5) Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche ist ein von der Fakultät benannter Studienfachberater.

Zu § 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen fakultätsinternen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 gelten entsprechend.

Zu § 18

Modulprüfungen

(1) In dem Modul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ wird die Modulabschlussprüfung nach § 18 (1) in der Regel in Form einer mündlichen Prüfung von 30 – 45 Minuten Dauer erbracht. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Modulbetreuer. In begründeten Fällen, z.B. nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, kann der Modulbetreuer oder die Modulbetreuerin eine schriftliche Prüfung zulassen.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der dem Modul zugrunde liegenden beiden Veranstaltungen und wird von den Leitern der Veranstaltungen gemeinsam abgenommen und bewertet. Voraussetzung ist ihre Bestellung als Prüferinnen und Prüfer durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Wird die Prüfung durch eine oder einen der Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zugelassen, so ist diese spätestens sechs Wochen nach der Anmeldung einzureichen. In der Hausarbeit ist ein Thema auf Basis einer differenzierten fachwissenschaftlichen Analyse in eine Unterrichtsreihe zu transformieren, wobei auf fachdidaktische Theorien Bezug genommen werden soll. Der Umfang der Arbeit beträgt etwa 30 Seiten. Die Bewertung erfolgt getrennt durch die Leiter bzw. die Leiterinnen der dem Modul zugrunde liegenden beiden Veranstaltungen und wird als arithmetisches Mittel zusammengefasst. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom fakultätsinternen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Hausarbeit bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.

Ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Behandlung eines neuen Themas sowie der erneute Besuch der zugrunde liegenden Veranstaltungen kann von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt werden.

(2) Das weitere prüfungsrelevante Modul ist in Abhängigkeit vom Schwerpunkt des Moduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ entweder das Modul „Grundlagen der Didaktik der Sozialwissenschaft“ oder das Modul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“. In beiden Modulen sind jeweils zwei Teilleistungen zu erbringen. Art und Umfang dieser Teilleistungen werden in der Studienordnung für jedes Modul geregelt und in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt. Die Anmeldung zu ihnen erfolgt bei den Lehrenden der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Teilleistungen können maximal zweimal wiederholt werden.

Zu § 20
Master-Arbeit

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 22
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und der Fachnoten

(4) Die Note des Fachs Sozialwissenschaft ergibt sich zu jeweils 50% aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Module

Module im Fach Sozialwissenschaft

Grundlagen der Didaktik der Sozialwissenschaft	8 CP
Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts	9 CP
Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte	9 CP
Praxismodul	5 CP